

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Beim Arbeitgeber eingelangt am

An

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Name/Bezeichnung des Arbeitgebers

Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ab 2004

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- und Vorname (in Blockschrift), Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Postleitzahl, Wohnanschrift

Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag für Ehepartner

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und Ihr Ehepartner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht.

Familien- und Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Meine Ehegattin/mein Ehegatte bezieht Einkünfte von höchstens 2.200 Euro im Kalenderjahr

Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag für Partner in einer Lebensgemeinschaft

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch in einer länger als sechs Monate bestehenden Lebensgemeinschaft zu, wenn einer der Partner für mindestens sieben Monate während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezieht.

Familien- und Vorname des Partners, Versicherungsnummer, Geburtsdatum, Mein Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr

Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten.

Angaben zu Kindern gemäß § 106 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

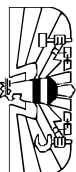
Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kinder ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen worden ist [durch Antragsteller oder (Ehe)Partner].

Table with 3 columns: Familien- und Vorname des Kindes, Versicherungsnummer, Geburtsdatum (TTMMJJ)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Datum, Unterschrift

*) Falls (für Sie) eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde, geben Sie bitte unbedingt das Geburtsdatum an.



Allgemeine Hinweise:

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z.B. die Einkünfte des (Ehe-)Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen, Ehescheidung, Wegfall des Familienbeihilfenbezuges bei einem Kind, woraus bei diesem Kind ein Familienbeihilfenbezug von weniger als sieben Monaten im betreffenden Kalenderjahr resultiert), müssen Sie das mittels untenstehender Meldung Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats bekanntgeben. Zusätzlich müssen Sie beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen (Formular L 1). Weiters können Sie die Erstattung beanspruchen (Formular L 1 oder E 5).

Bitte beachten Sie: Auch wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch den Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages (einschließlich Angabe der Anzahl der Kinder, für die Sie oder Ihr (Ehe-)Partner mindestens für sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben) in der Erklärung (Formular L 1) auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages.

Hinweise für die Berechnung der Einkunftsgrenzen:

Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Alimentationszahlungen sind ebenso wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkunftsgrenzen **nicht** zu berücksichtigen.

Das (steuerfreie) Wochengeld ist den Einkünften des (Ehe)Partners hinzuzurechnen.

Einkünfte des (Ehe)Partners aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) sind zu berücksichtigen, **auch wenn sie endbesteuert sind**.

Bezieht Ihr (Ehe)Partner nichtselbständige Einkünfte, ist der (voraussichtliche) jährliche Bruttobezug um folgende Beträge zu kürzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z.B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale
- Sonstige Werbungskosten (zumindest das Pauschale von 132 Euro)
- Steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertag- und Nachtzuschläge
- Steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
- Sonstige Bezüge bis zur Höhe der Freigrenze von 1.950 Euro (ab 2005: 2.000 Euro)

Bei mehreren Einkünften ist der **Gesamtbetrag** aller Einkünfte maßgeblich.

Meldung über den Wegfall der Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Beim Arbeitgeber eingelangt am

Angaben zur Person

Familien- und Vorname (in Blockschrift)	
Postleitzahl	Wohnanschrift

Wegfall wegen Änderungen beim (Ehe)Partner

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Der bisher berücksichtigte Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag steht mir für das

laufende für das Folgejahr nicht mehr zu.

Dies ist beim **Alleinverdienerabsetzbetrag** der Fall, wenn

- Ihr (Ehe)Partner im laufenden Jahr die maßgebenden Einkunftsgrenzen überschreitet,
- Ihr (Ehe)Partner im folgenden Jahr die Einkunftsgrenze überschreitet,
- Ihre Ehe weniger als sechs Monate im Jahr bestanden hat,
- Ihre Ehe im Folgejahr nicht mehr besteht (Scheidung, Trennung, Tod im zweiten Halbjahr),
- Ihre Partnerschaft mit Kind weniger als sechs Monate im Jahr bestanden hat

oder wenn

- Sie weniger als sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben,
- Ihre Partnerschaft mit Kind nicht mehr besteht bzw. Familienbeihilfe nicht mehr bezogen wird (Trennung bzw. vollständige Einstellung der Familienbeihilfe im zweiten Halbjahr).

Dies ist beim **Alleinerzieherabsetzbetrag** der Fall, wenn

- Sie im laufenden Jahr nur für weniger als sieben Monate Familienbeihilfe bezogen haben,
- Familienbeihilfe für Ihr Kind im Folgejahr nicht mehr bezogen wird (vollständige Einstellung der Familienbeihilfe im zweiten Halbjahr),
- Sie im ersten Halbjahr eine (Ehe)Partnerschaft eingehen und Ihr (Ehe)Partner in diesem Jahr die Einkunftsgrenze von 6.000 Euro überschreitet,
- Sie im zweiten Halbjahr eine (Ehe)Partnerschaft eingehen und Ihr (Ehe)Partner im laufenden oder im Folgejahr die Einkunftsgrenze von 6.000 Euro überschreitet.

Wegfall bzw. Veränderung wegen Änderungen bei den Kindern gemäß § 106 Abs. 1 EStG

Der für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag notwendige im Kalenderjahr mindest siebenmonatige Bezug von Familienbeihilfe pro Kind fällt bei nachstehend angeführten Kindern weg.

Familien- und Vorname	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wegfall der Familienbeihilfe ab (MMJJJJ)